

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1898

5 (9.3.1898)

(Vorderseite.)

Evangelisch-protestantische Landeskirche im
Großherzogthum Baden.

Steuerdistrikt: Eppingen.

Register D. B. 2.

Forderungszettel über allgemeine Kirchensteuer
nach Maßgabe des staatlichen Gesetzes vom 18. Juni 1892
für das Jahr 1898.

Herr **Wagner, Emil**, Bauunternehmer
von hier

schuldet:

Steuerart.	Steuer- kapital (Steuer- anschlag).	Von 100 Mark Steuer- kapital (Steuer- anschlag) werden erhoben.	Schuldigkeit.	
			ℳ	ℒ
Kapitalrentensteuer . .	60 600	1	6	06
Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuer . .	12 000	1,5	1	80
Einkommensteuer . . .	2 500	20	5	—
Desgl. nach Art. 15 des Eink.-St.-Ges. . . .	—	—	—	—
Steuernachtrag . . .	—	—	—	—
		Summe	12	86

Die angegebenen Steuerkapitalien und Steueranschlüsse, wie die bezeichnete Schuldigkeit stimmen mit dem Erhebungsregister überein, was mit dem Anfügen beurkundet wird, daß dem Kirchensteuerpflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Inhalts des Registers gestattet ist.

Die Schuldigkeit ist in ihrem ganzen Betrage sofort fällig und innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Anforderung kostenfrei an den Erheber zu bezahlen.

Eppingen, den 18. Mai 1898.

Der Kirchensteuererheber:

Beder.

Beilage 22

(zu § 73 A. L. St.-Verord.).

(Rückseite.)

Zahlung.

Am 2. Juni 1898 12 ℳ 86 ℒ

mit Worten Zwölf Mark 86 ℒ,

wofür bescheinigt

der Kirchensteuererheber:

Beder.

Beilage 23

(zu § 80 N.-R.-St.-Verord., Fassung vom 1. Februar 1898).

Entzifferung der Schulden (Seite 1.)

Forderungszettel über evang. Kirchensteuern.

Herr

in		schuldet für das Jahr		Steuersatzung	
nach umstehenden Entzifferungen:					
I. Laut Erhebungsregister D.-Z.		im Steuerdistrikt		1. Kapitalsteuer	
		allgemeine Kirchensteuer an die ev.-prot. Landeskirche im Großherzogthum Baden		2. Grund-, Haus- und Hofsteuer	
II. Laut Einzugsregister D.-Z.		für den Pfarr- Ort		3. Grundsteuer	
		Filial- Ort		4. Einkommensteuer	
		Kirchensteuer an das evangelische Kirchspiel		5. Ertrag nach Art. 15 des Einkommensteuergesetzes	
		zusammen		6. Sonstige	

Die angegebenen Steuerkapitalien und Steueranschlüsse, wie die bezeichneten Schuldigkeiten stimmen mit den betreffenden Registern überein, was mit dem Anfügen beurkundet wird, daß dem Pflchtigen die Einsicht des ihn betreffenden Inhalts der Register gestattet ist.

Die Schuldigkeiten unter I. Ziffer 1-4 und II. Ziffer 1-4 sind zur einen Hälfte sofort fällig und innerhalb 21 Tagen, von der Zustellung des Forderungszettels an gerechnet, zu entrichten; die andere Hälfte wird auf 1. September fällig.

Die Kirchensteuer von den nach Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes Pflchtigen, wie auch alle Nachträge sind in ihrem ganzen Betrag sofort fällig und innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Anforderung zu bezahlen.

Die Zahlung der Kirchensteuerschuldigkeiten an den Erheber hat kostenfrei zu geschehen.

Der Kirchensteuererheber:

(Seite 2.)

(Seite 3.)

Entzifferung der Schuldigkeiten

I. an allgemeiner Kirchensteuer

nach Maßgabe des staatlichen Gesetzes vom
18. Juni 1892.

Steuergattung.	Steuerkapital (Steueranschlag).		Schuldigkeit.	
	M.	S.	M.	S.
1. Kapitalrentensteuer . . .				
2. Grund-, Häuser- und Gefällsteuer . . .				
3. Gewerbesteuer . . .				
4. Einkommensteuer . . .				
5. Desgl. nach Art. 15 des Eink.-St.-Ges. . .				
6. Steuernachtrag . . .				
	Summe			

II. an örtlicher Kirchensteuer

nach Maßgabe der staatlichen Gesetze vom
26. Juli 1888 und vom 25. Juni 1896.

Steuergattung.	Steuerkapital (Steueranschlag)	Von 100 M. Steuerkapital (Steueranschlag) werden erhoben			Schuldigkeit.	
		nach Art. 12 des Ges.	nach Art. 13 des Ges. §. 1. u. 2.	§. 3.		
	M.	S.	S.	S.	M.	S.
1. Kapitalrentensteuer . . .						
2. Grund-, Häuser- u. Gefällsteuer . . .						
3. Gewerbesteuer . . .						
4. Einkommensteuer . . .						
5. Desgl. nach Art. 15b. Eink.-St.-G.						
6. Steuernachtrag . . .						
				Summe		

Gesetzes- und Verordnungsblatt

(Seite 4.)

Vereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogthums Baden.

Zahlung.

Am _____ ten _____ 18_____

I. allgemeine Kirchensteuer	_____ M. _____ S.
II. örtliche "	_____ " _____ "
zusammen	_____ M. _____ S.

mit Worten: _____,

wofür bescheinigt der Kirchensteuererheber:

Am _____ ten _____ 18_____

I. allgemeine Kirchensteuer	_____ M. _____ S.
II. örtliche "	_____ " _____ "
zusammen	_____ M. _____ S.

mit Worten: _____,

wofür bescheinigt der Kirchensteuererheber:
